



Gegen Empfangsbekanntnis

GKS - Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH
Herrn Geschäftsführer Dr. Ragnar Warnecke
Hafenstraße 30
97424 Schweinfurt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Rei/Tr 10.08.2017	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 55.1-8711.11-7-10	Telefon (09 31) 380-00	Telefax (09 31) 380-2222	Zi.-Nr.	Datum 14.12.2018
---	--	---------------------------	-----------------------------	---------	---------------------

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV); Erteilung einer Ausnahme von den Anforderungen zur Kalibrierung und Funktionsprüfung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen für den Müllteil des Gemeinschaftskraftwerks Schweinfurt

Anlage

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1 Der GKS - Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH (GKS GmbH) wird gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV folgende Ausnahme für die Verbrennungslinien 11, 12 und 13 des Müllteils des Gemeinschaftskraftwerks Schweinfurt, Hafenstraße 30, 97424 Schweinfurt, zugelassen:

1.1 Abweichend von § 15 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 3 der 17. BImSchV kann darauf verzichtet werden, die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen mindestens alle drei Jahre kalibrieren zu lassen.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

1.2 Abweichend von § 15 Abs. 4 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 der 17. BImSchV kann darauf verzichtet werden, die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

2 Die Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

3 Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

3.1 Die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperaturmessung) ist jährlich von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nach den Vorgaben der Nr. E 6.1 der Bundeseinheitlichen Praxis (BEP) bei der Überwachung von Emissionen i.d.F. des Rundschreibens des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Sicherheit (BMUB) vom 23.01.2017, Az.: IG I 2 -45053/5 prüfen zu lassen.

Der Betreiber hat den Bericht über das Ergebnis der Funktionsfähigkeit dem LfU innerhalb von zwölf Wochen nach Prüfung vorzulegen.

Nach einer für die Funktionsprüfung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperaturmessung) relevanten Überarbeitung der o.g. Bundeseinheitlichen Praxis ist mit dem Landesamt für Umwelt unverzüglich abzustimmen, inwieweit Anpassungen der Funktionsprüfung erforderlich sind.

3.2 Falls an den Verbrennungsöfen Änderungen durchgeführt werden, die relevante Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen haben können, ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Durchführung der Änderungen, eine Kalibrierung der kontinuierlichen Verbrennungstemperaturmessung durchführen zu lassen. Die Art und Weise der Kalibrierung ist vorab mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt abzustimmen.

Die Pflicht nach § 15 Abs. 5 Satz 2 der 17. BImSchV zur Durchführung einer Kalibrierung nach jeder wesentlichen Änderung bleibt hiervon unberührt.

4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Gemeinschaftskraftwerks Schweinfurt erfolgte durch den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 26.02.1990 Nr. 820-8744.00-1/86, den Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 26.04.1993 Nr. 821-8744.11-1/92 sowie einige anschließend ergangene Änderungs- und Ergänzungsbescheide der Regierung von Unter-

franken.

Soweit der durch die in Ziffer 1 zugelassene Ausnahme geänderte Betrieb des Gemeinschaftskraftwerks Schweinfurt von dem bisher genehmigten Zustand abweicht, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Gemeinschaftskraftwerks Schweinfurt entsprechend geändert.

Sollte die Ausnahme widerrufen werden oder aus anderen Gründen enden, so gilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wieder in der bisherigen Fassung fort.

- 5 Die Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.200,00 € erhoben.

Gründe:

I.

Die GKS GmbH betreibt in Schweinfurt mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung der Regierung von Unterfranken das Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt; das einen Kohleteil und einen Müllteil umfasst.

Die Kesselanlagen der Müllverbrennung sind mit einer Sensorik für Temperaturermittlungen ausgestattet. Die für die amtlichen Verbrennungsbedingungen und den Kesselschutz verwendeten Temperaturwerte werden über drei Thermoelemente an der Kesseldecke vom Typ 2NiCr-Ni (K) der Klasse 1 nach DIN IEC 584-1 ermittelt. Diese Thermoelemente werden jährlich durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle überprüft.

Die zusätzlich eingesetzten Infrarot-Strahlungs-pyrometer der Fa. Heitronics werden zu betrieblichen Zwecken genutzt.

Bisher waren Funktionsprüfungen und Kalibrierungen nur für Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen erforderlich. Mit der Novelle der 17. BImSchV vom 2. Mai 2013 kamen u.a. zusätzliche Anforderungen an die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen hinzu.

Mit Schreiben vom 10.08.2017 beantragte die GKS GmbH den Wegfall der nach § 15 Abs. 4 und 5 der 17. BImSchV bestehenden Pflicht zur Durchführung von jährlichen Parallelmessungen zur Feststellung der Funktionsfähigkeit sowie von dreijährigen Kalibrierungen der Messeinrichtungen

...

zur Überprüfung der Verbrennungsbedingungen an den Verbrennungslinien L11, L12 und L13. Als Begründung wurde vorgebracht, dass eine ausreichend genaue Bewertung der nach der 17. BImSchV relevanten Verbrennungsbedingungen auch ohne wiederkehrende Messungen und Kalibrierung möglich und die vorbezeichneten Maßnahmen nicht zweckmäßig seien. Zudem wurde der hohe finanzielle Aufwand angeführt.

Die Regierung von Unterfranken bat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) mit Schreiben vom 29.08.2017 um fachliche Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 28.09.2017 forderte das LfU von der GKS GmbH ergänzende Unterlagen nach, insbesondere Angaben zu möglicherweise erfolgten baulichen und betriebstechnischen Änderungen im Bereich der Feuerungen, die Einfluss auf die seinerzeit ermittelten Parameter zur Festlegung der Kalibrierfunktion haben können (z. B. Änderungen an der Kesselauskleidung, der Verbrennungs- und Rezirkulations-Luftführung). Die GKS GmbH wurde gebeten, die erfolgten Änderungen darzustellen und zu bewerten. Ebenfalls sollten die vom TÜV letztmalig 2016 überprüften, im Prozessleitsystem hinterlegten Daten zur Temperaturkorrektur (lastabhängiger Temperaturoffset) übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 08.06.2018 beantwortete die GKS GmbH die aufgeworfenen Fragen. Danach wurde nach der Kalibrierung im Jahre 1997 das Feuerfestsystem von plastischen Stampfmassen über geklebte Rohrwandplatte auf ein hinterlüftetes Feuerfestsystem umgebaut. Die Membranwandflächen wurden gegen inconelbeschichtete Rohrwände ausgetauscht. Veränderungen an der Verbrennungsluftzuführung erfolgten nicht. An der Feuerungsregelung wurden verbrennungsrelevante Parameter geändert, so dass die Verbrennungstemperaturen anstiegen.

Die GKS GmbH betrachtet die Temperaturveränderungen an der Kesseldecke jedoch als geringfügig und vernachlässigbar. Die Emissionssituation sei durch die Maßnahmen nicht verschlechtert worden.

Mit E-Mail vom 14.08.2018 legte das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) seine Position und die fachliche Auffassung des LfU zur Kalibrierung der Messeinrichtungen gem. § 15 Abs. 4 und 5 der 17. BImSchV dar. Demnach vertritt das LfU die fachliche Auffassung, dass die alle drei Jahre zu wiederholende Kalibrierung in der Regel nicht erforderlich sei. Es sei aus fachlicher Sicht nicht damit zu rechnen, dass durch regelmäßige Kalibrierungen mittels Netzmessung eine wesentliche Verbesserung der Verbrennungsbedingungen oder der Qualität der Temperaturmessung erzielt werden könne. Im Übrigen erfolge in der Regel eine jährliche Funktionsprüfung.

Weiter erzeugen die Kalibrierungen aus Sicht des LfU einen nicht unbeträchtlichen technischen und organisatorischen Aufwand; unter anderem ggf. Betriebsstillstände bei aktuell hohem Abfallaufkommen. Gleichzeitig werde der fachliche Nutzen der Kalibrierungen von der technischen Überwachungsbehörde in Zweifel gezogen. Bayern setze sich in einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe des LAI-Ausschuss *Anlagenbezogener Immissionsschutz und Störfallvorsorge* (AISV) für eine Änderung der entsprechenden Regelung in der 17. BImSchV ein.

Bis die Arbeitsgruppe ein Ergebnis vorgelegt hat, stehe das Instrument der Ausnahmegenehmigung gem. § 24 der 17. BImSchV weiterhin zur Verfügung. In Bayern sei hiervon bereits in mehreren Einzelfällen Gebrauch gemacht worden.

Mit E-Mail vom 07.12.2018 übermittelte die Regierung der GKS GmbH den Entwurf dieses Bescheides und gab ihr Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Mit E-Mail vom 13.12.2018 erklärte sich die GKS GmbH mit dem Bescheid einverstanden. Die inhaltlichen Anmerkungen der GKS GmbH zur Sachverhaltsdarstellung wurden berücksichtigt.

II.

1. Die Regierung von Unterfranken ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.
2. Der Müllteil des GKS ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, die unter den Anwendungsbereich der 17. BImSchV fällt.

Gemäß § 15 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 der 17. BImSchV haben Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen eingesetzt werden, durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde,

- kalibrieren zu lassen und
- auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Dabei ist die Funktionsfähigkeit jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

3. Nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Vorschriften der 17. BImSchV erlassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die dort genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Nach § 24 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 der 17. BImSchV genannten Voraussetzungen liegen vor bzw. stehen der Erteilung der beantragten Ausnahme nicht entgegen:

Die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und die notwendige Ableitungshöhe der Schornsteine nach Nr. 5.5 TA Luft werden eingehalten (§ 24 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der 17. BImSchV).

Der Verzicht auf die alle drei Jahr wiederkehrende Kalibrierung der Messgeräte sowie deren Funktionsprüfung mittels Parallelmessung unter Anwendung der Referenzmethode steht auch nicht im Widerspruch zu den maßgeblichen EU-Richtlinien (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV). Insbesondere enthält die Richtlinie 2010/75/EU keine Anforderungen, die der Erteilung dieser Ausnahme entgegenstehen würden. Die in Nr. 1.2 des Anhang VI Teil 6 der Richtlinie geforderten Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethode betreffen nur die Emissionsüberwachung gemäß Art. 48 der Richtlinie, nicht aber die Betriebsbedingungen gemäß Art. 50 der vorbezeichneten Richtlinie. Eine Forderung nach einer alle drei Jahre durchzuführende Kalibrierung der Messeinrichtungen für die Betriebsbedingungen kann dem Richtlinien text ebenfalls nicht entnommen werden.

Entscheidend für die Zulassung der Ausnahme ist danach letztlich, dass unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV).

Der Ausnahmeantrag betrifft ausschließlich Anforderungen, die sich aus § 15 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 der 17. BImSchV ergeben, nämlich die jährliche Funktionsprüfung mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode sowie die alle drei Jahre wiederkehrende Kalibrierung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen.

Bislang war eine wiederkehrende Kalibrierung der Messeinrichtungen der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen sowie deren Funktionsprüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben und wurde demnach auch nicht durchgeführt.

Die GKS GmbH hat glaubhaft vorgetragen, dass die Messungen jeweils nur eine Momentaufnahme der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Randbedingungen darstellen und die wiederkehrenden Messungen keine neuen Erkenntnisse erbringen. Die Kosten für neuerliche Messungen belaufen sich nach Angaben der GKS GmbH auf rund 17.000 bis 20.000 € pro Verbrennungslinie. Die ebenfalls angeführten Kosten in Höhe von 5.000 € pro Verbrennungslinie für die Herstellung von entsprechenden Öffnungen im Feuerraum, um die Messungen zu ermöglichen, sind aus Sicht der Regierung von Unterfranken zu vernachlässigen, da sie nur einmalig anfallen.

Diese wirtschaftlichen Auswirkungen reichen jedoch für sich betrachtet grundsätzlich nicht aus, die beantragte Ausnahme zuzulassen. Dem Ordnungsgeber war es bei der Formulierung des § 15 Abs. 4 und 5 der 17. BImSchV sicher bewusst, dass die Messungen Kosten verursachen.

Allerdings sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Eine Kalibrierung der Messeinrichtungen der Verbrennungslinien 11, 12 und 13 erfolgte nach Errichtung des GKS auf Grundlage der vom TÜV durchgeführten Messungen der Verbrennungsbedingungen im Jahr 1997. Wie von der GKS GmbH glaubhaft vorgetragen wurde, haben die seitdem durchgeführten Änderungen, u.a. auch der Wechsel der Auskleidung des Kessels hin zu Inconel-Platten, keinen Einfluss auf die damals ermittelten Parameter zur Feststellung der Kalibrierfunktion.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und nach Einschätzung des LfU ist eine fachliche Notwendigkeit einer alle drei Jahre zu wiederholenden Kalibrierung nicht gegeben. Es ist nicht damit zu rechnen, dass durch regelmäßige Kalibrierungen mittels Netzmessung eine wesentliche Verbesserung der Verbrennungsbedingungen oder der Qualität der Temperaturmessung erzielt werden kann.

Außerdem erzeugen Kalibrierungen einen nicht unbeachtlichen technischen und organisatorischen Aufwand, u. a. Betriebsstillstände bei aktuell sehr hohem Abfallaufkommen. Mit Betriebsstillständen sind wiederum zusätzliche Anfahrbetriebe erforderlich, die zu zusätzlichen Emissionen insbesondere von PCDD/F führen, die vermieden werden sollten. Dies gilt auch für den zusätzlichen Heizöl EL – Verbrauch für den Anfahrbetrieb und den für die vollständige

Kalibrierung erforderlichen Teillastbetrieb mit einem im Regelfall verringerten energetischen Wirkungsgrad gegenüber dem Volllastbetrieb.

Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen und nach Einschätzung des LfU ist nicht damit zu rechnen, dass bei einem Verzicht auf eine dreijährige Kalibrierung eine nachteilige Beeinflussung durch umweltrelevante Emissionen zu erwarten ist.

Ebenso liegt eine fachliche Notwendigkeit zur Durchführung einer jährlichen Funktionsprüfung der Messeinrichtungen mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode nicht vor. Durch Wiederholungsmessungen kann zum einen bei Mindesttemperaturunterschreitungen keine Verbesserung erzielt werden. Zum anderen ergeben sich aus den PCDD/F-Emissionen keine Hinweise, die einen höheren Aufwand durch Parallelmessungen bei der Überwachung der Mindesttemperatur rechtfertigen würden. Die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen kann jährlich nach E 6.1 der Bundeseinheitlichen Praxis i. d. F. v. 23.01.2017 geprüft werden.

Insgesamt ist in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalls festzustellen, dass sowohl eine wiederkehrende Kalibrierung als auch eine Funktionsprüfung mittels Parallelmessung aus fachlicher Sicht keinen wesentlichen Nutzen für den Immissions- bzw. Umweltschutz erbringt. In Anbetracht dessen, können hier die Kosten, die wiederkehrend und in einer Höhe anfallen, die als relativ hoch anzusehen ist, bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit berücksichtigt werden. Zudem ist noch der organisatorische Aufwand für den Betreiber anzuführen. Da diesem zusätzlichen Gesamtaufwand kein adäquater Nutzen gegenüber steht, ist vorliegend von der Unverhältnismäßigkeit der Anforderungen auszugehen.

Nachdem die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV erfüllt und keine sonstigen Versagungsgründe erkennbar sind, ist nach pflichtgemäßem Ermessen die beantragte Ausnahme zuzulassen.

4. Der Vorbehalt des Widerrufs sowie die festgesetzten Auflagen beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BayVwVfG. Nach dieser Bestimmung darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs sowie mit Auflagen verbunden werden. Der Vorbehalt des Widerrufs (Ziff. 2 dieses Bescheids) ist erforderlich, da die derzeit vorliegenden Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme künftig entfallen können. Für diesen Fall bleibt der Widerruf der Ausnahmen vorbehalten.

Um die Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung der Funktionsprüfung durch Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode erteilen zu können, muss sichergestellt sein,

dass eine Funktionsprüfung in einer anderen geeigneten Art und Weise durchgeführt wird (Ziff. 3.1 dieses Bescheides).

Da Änderungen an den Verbrennungsöfen Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen haben können, ist eine Kalibrierung der kontinuierlichen Verbrennungstemperaturmessung erforderlich.

Die Nebenbestimmungen laufen dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwider.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 des Kostengesetzes (KG) sowie den Tarif-Nrn. 8.II.0/13.3 i. V. m. 2 des Kostenverzeichnisses zum KG, nach der für eine Ausnahme ein Gebührenrahmen von 50,00 € bis 6.000,00 € besteht.
- Auf Grund der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit und unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes ist für die Zulassung der Ausnahme eine Gebühr in Höhe von 1.200,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Mit freundlichen Grüßen

Preisendörfer

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.